

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 143.

Dienstag den 25. Juni 1872.

(219—2)

Nr. 515.

Kundmachung

der

f. f. Steuer-Localcommission Laibach,
betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und
Hauszins-Bekenntnisse des Jahres 1872.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1873 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinssertrags-Bekenntnisse für die Zeit von Michaeli 1871 bis Michaeli 1872 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten f. f. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, so wie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen, und aufgefordert, sich bei Abschaffung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht blos zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, so wie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale etc., Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinssertrags-Bekenntnisse, gleichwie die denselben beizufügenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich mit ihrer Lage nach von zuunterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekenntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem anderen Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Änderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst welchem eine noch gil- tige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen, für jedes der vier Quartale — von Michaeli 1871 bis hin 1872 — bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1873 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten hohen Mietzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Miethe sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparaturbeiträgen u. dgl. in Ansatz zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder

an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Vorjahren gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Mietzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrücksichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15percen- tige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinsserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethe bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Miethparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kaiserl. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinssertrags-Bekenntnissen die Mietzinsen in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angezeigt seien, weil für den Fall des Unbenützseins derselben über eingebaute besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rücksatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühr erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungsleerstehungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Ubicationen die diesfälligen Anzeigen außer zu überreichen sind und daß bei fortwährendem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Neubefiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekenntnis eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint, als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Ansatz eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, B. 18.051, in die Hauszins-Bekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubicationen, wenn sie gleich keinen reelen Zinssertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragnis ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinssertrags-Bekenntnisses ist die Klausel, wie solche der § 2 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizufügen, und das Bekenntnis eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekenntnis von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigelegt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinssertrags-Bekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Act lautende Special-Bollmacht dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Bollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizuhende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier blos noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigesetzte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes, mit einer besonderen Conscriptionszahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, so wie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekenntnis zu überreichen, und es sind nicht die Zinssertrags-Bekenntnisse von mehreren, einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinssertrags-Fassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 3. Juli 1872 für die Häuser E.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 4. " " " " 101 " " 200,
" 5. " " " " 201 " " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 6. Juli 1872 für die Häuser E.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 8. Juli 1872 für die Häuser E.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

d) Der Gradischa-Vorstadt

der 9. Juli 1872 für die Häuser E.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

e) Der Polana-Vorstadt

der 10. Juli 1872 für die Häuser E.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 11. Juli 1872 für die Häuser E.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 12. Juli 1872 für die Häuser E.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

h) Der Vorstadt Krakau

der 13. Juli 1872 für die Häuser E.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

i) Der Vorstadt Tirmau

der 15. Juli 1872 für die Häuser E.-Nr. 1 bis incl. lit. E.

k) Für den Karolinengrund

der 16. Juli 1872 für die Häuser E.-Nr. 1 bis incl. 74.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Mietzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinssertrags-Bekenntnisse nicht zuhält, versäßt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Laibach, am 15. Juni 1872.

K. k. Steuer-Local-Commission.

(224—1)

Nr. 6717.

Kundmachung.

Zur Besetzung der Postmeisterstelle bei dem neu zu errichtenden k. k. Postamte in Babenfeld (Bezirkshauptmannschaft Loitsch) mit der Jahresbestallung von 120 fl., dem Amtspauschale von 30 fl. und gegen Dienstvertrag und Leistung einer Caution von 200 fl. bar oder in 5% gen einheitlichen Staatsschuldsverschreibungen, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben in ihren bis 31. Juli l. J.

an die k. k. Postdirection in Triest einzusendenden Gesuchen auch das Alter, das Wohlverhalten, die genossene Schulbildung, die bisherige Beschäftigung, sowie die Vermögensverhältnisse nachzuweisen.

Der Postmeister muß vor dem Dienstantritte die Postmanipulationsprüfung mit gutem Erfolge bestehen, weshalb die Bewerber in den Competenzgesuchen auch anzugeben haben, bei welchem k. k. Postamte sie die nöthige Praxis zu machen wünschen.

Zweite exec. Feilbietung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird im Nachhange zu dem Edicte vom 18. April d. J., B. 6732, in der Executionsfache des Lucas Pessir gegen Jozef Kremžar poto. 17 fl. 70 kr. c. s. c. wird bekannt gemacht, daß zur ersten Feilbietungstagsatzung, betreffend der exec. Feilbietung der Forderung des Letzteren bei Anton Maier von Brezovič per 100 fl. 1% kr. am 12. d. M. Niemand erschienen ist und daß es daher bei den Tagsatzungen am

26. Juni und
10. Juli d. J.

zu verbleiben hat.

Laibach, am 14. Juni 1872.

Erinnerung

an Johann Premru von Wippach und dessen Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird dem Johann Premru von Wippach, unbekannten Aufenthaltes, und dessen ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern hiermit erinnert;

Es habe Magdalena Maria Gurt von Budanje durch den Machthaber Markus Krašna von dort wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes des ad Herrschaft Wippach Tom. XIV., pag. 209 eingetragenen Ackers mit Neben pri logi Parz.-Nr. 1022 mit 446%¹⁰⁰ □ Klstr. und des Ackers pod cesto Parz.-Nr. 746 mit 575%¹⁰⁰ □ Klstr. — sub praes. 29. Mai 1872, B. 2516, hier amts eingebraucht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

3. September d. J.,
früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. O. angeordnet und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Johann Petrič von Wippach als curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden derselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden würde.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 30ten Mai 1872.

Executive Feilbietung.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Endlich haben die Bewerber anzugeben, welches mindeste Jahrespauschale sie für die Unterhaltung eines täglich einmaligen Botenganges von Babenfeld nach Altenmarkt bei Rakel und zurück beanspruchen.

Triest, am 18. Juni 1872.

Von der k. k. Postdirection.

(217—2)

Nr. 4720.

Bekanntmachung.

Der Posten einer Bezirkshebamme für die Pfarre Kaltenfeld ist in Erledigung gekommen. Jährliche Entlohnung 31 fl. 50 kr. aus der Bezirkskasse.

Die gehörig belegten Gesuche sind bis

31. Juli

an die gefertigte k. k. Bezirkshauptmannschaft zu richten.

Adelsberg, am 17. Juni 1872.

k. k. Bezirkshauptmannschaft.

Die Bewerber haben in ihren bis

31. Juli l. J.

an die k. k. Postdirection in Triest einzusendenden Gesuchen auch das Alter, das Wohlverhalten, die genossene Schulbildung, die bisherige Beschäftigung, sowie die Vermögensverhältnisse nachzuweisen.

Der Postmeister muß vor dem Dienstantritte die Postmanipulationsprüfung mit gutem Erfolge bestehen, weshalb die Bewerber in den Competenzgesuchen auch anzugeben haben, bei welchem k. k. Postamte sie die nöthige Praxis zu machen wünschen.

(223—2)

Nr. 2942.

Edict.

Beim k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth befinden sich aus der Untersuchung gegen Johann Verhovsek von Trauerberg bei Nassensuß Fruchtsäcke und eine Schweinshaut, welch letztere derselbe am Markte vor hl. Bartelma v. J. in Nassensuß gefunden haben will, als unbekannten Eigentümern gehörig, in Verwahrung.

Diejenigen, welche auf diese Effecten Anspruch erheben wollen, haben sich

binnen einem Jahre

vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in dem Amtsblatte der "Laibacher Zeitung" hieramts zu melden und ihr Recht darauf nachzuweisen, widrigens dieselben veräußert und der Kaufpreis hieramts aufbewahrt werden wird.

Rudolfswerth, am 11. Juni 1872.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 143.

(1442—1) Nr. 10377.

Erinnerung

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird im Nachhange zu dem Edicte vom 18. April d. J., B. 6732, in der Executionsfache des Lucas Pessir gegen Jozef Kremžar poto. 17 fl. 70 kr. c. s. c. wird bekannt gemacht, daß zur ersten Feilbietungstagsatzung, betreffend der exec. Feilbietung der Forderung des Letzteren bei Anton Maier von Brezovič per 100 fl. 1% kr. am 12. d. M. Niemand erschienen ist und daß es daher bei den Tagsatzungen am

26. Juni und
10. Juli d. J.

zu verbleiben hat.

Laibach, am 14. Juni 1872.

Erinnerung

an Johann Premru von Wippach und dessen Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird dem Johann Premru von Wippach, unbekannten Aufenthaltes, und dessen ebenfalls unbekannten Rechtsnachfolgern hiermit erinnert;

Es habe Magdalena Maria Gurt von Budanje durch den Machthaber Markus Krašna von dort wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthumsrechtes des ad Herrschaft Wippach Tom. XIV., pag. 209 eingetragenen Ackers mit Neben pri logi Parz.-Nr. 1022 mit 446%¹⁰⁰ □ Klstr. und des Ackers pod cesto Parz.-Nr. 746 mit 575%¹⁰⁰ □ Klstr. — sub praes. 29. Mai 1872, B. 2516, hier amts eingebraucht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den

3. September d. J.,
früh 9 Uhr, mit dem Anhange des § 29 a. G. O. angeordnet und den Geklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Johann Petrič von Wippach als curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden derselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden würde.

k. k. Bezirksgericht Wippach, am 30ten Mai 1872.

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

Nr. 1280.

Bon dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Lorenz Hrastia von Šaule Hs.-B. 44 Bez.-Umgabeung Laibach, gegen Jakob Žaleši von Horjul Hs.-B. 56 wegen aus dem Urtheile vom 1. Juli 1870, B. 1435, schuldigen 21 fl. und 8 fl. 32 kr. b. W c. s. c. in die exec. öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der

</div